

10. Ist ein Beamter, der durch einen Betriebsunfall den rechten Arm verloren hat, stets als hilflos im Sinne von § 1 Abs. 3 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes anzusehen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1928 i. S. S. (Rl.) w.
Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 47/28.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger stand als Reservelocomotivführer im Dienste der preussischen Staats-, später der Reichseisenbahnverwaltung. Am 5. Juli 1920 erlitt er einen Betriebsunfall; der rechte Arm wurde ihm abgefahren. Nach seiner Wiederherstellung wurde er vom 23. November 1921 bis zum 31. März 1924 als Schuppenaufseher in einer Betriebswerkstätte beschäftigt. Zum 1. April 1924 wurde er auf Grund der Personal-Abbau-Berordnung in den einstweiligen, zum 1. Juni 1924 mit seinem Einverständnis in den dauernden Ruhestand versetzt. Er erhält gemäß § 1 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) eine Unfallpension in Höhe von $66\frac{2}{3}\%$ seines ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens. Mit der Klage verlangt er jedoch auf Grund von Abs. 3 a. a. O. Erhöhung

seiner Pension auf 85% seines Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens, da er durch den Unfall derart hilflos geworden sei, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen könne. Für die wichtigsten Verrichtungen des täglichen Lebens sei er auf fremde Hilfe angewiesen. Er sei weder in der Lage, sich allein zu waschen oder anzuziehen, noch könne er ohne Unterstützung Dritter die Speisen zerkleinern. Als Folgen des Unfalls hätten sich bei ihm außerdem Nervenschmerzen im linken Arm sowie starke Kopfschmerzen eingestellt, die es ihm unmöglich machten, ohne Begleitung auszugehen. Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger durch den Verlust eines Armes hilflos im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes geworden sei. Das werde schon dadurch bewiesen, daß er seinen Dienst als Schuppenaufseher ohne jede Behinderung habe versehen können.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts leidet der Kläger jedenfalls jetzt nicht mehr an irgendwelchen nervösen Folgen seines Unfalls. Kopfschmerzen und sonstige Schmerzempfindungen, die früher vorhanden gewesen sein mögen, sind verschwunden; die einzige dauernde Unfallfolge ist der Verlust des rechten Armes geblieben. Nur wenn der Kläger durch diesen Verlust derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, ist sein Anspruch auf Hilfslosenrente nach § 1 Abs. 3 UnfFürlG. begründet. Die Hilfsbedürftigkeit, die in dieser Gesetzesvorschrift vorausgesetzt wird, muß andauernd und nicht unerheblich sein (RGZ. Bd. 90 S. 313). Der Verletzte kann die erhöhte Unfallpension nur verlangen, wenn er durch den Unfall gezwungen ist, fremde Wartung und Pflege in erheblichem Umfang in Anspruch zu nehmen (Urteil des Senats vom 13. Januar 1910 III 371/09). Ob das zutrifft, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Ihre verneinende Beantwortung durch den Berufungsrichter läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Allerdings bedarf der Kläger in Folge seiner Einarmigkeit der Unterstützung durch Dritte. Er kann sich den künstlichen Arm, den er an Stelle des verlorenen rechten trägt, nicht selbst an- und abschneiden. Nach dem vom Vorderrichter seiner Entscheidung zugrundegelegten Gutachten des Sachverständigen sind auch gewisse

Hilfeleistungen beim An- und Ausziehen, beim Schneiden des Brotes und beim Zerkleinern der Speisen erforderlich. Doch verneint das Oberlandesgericht unter Würdigung der Aussagen der vernommenen Zeugen, daß diese Hilfeleistungen in ausgedehntem Maße nötig seien, wie denn auch der Sachverständige betont, daß sich der Kläger meist allein behelfe. Als gegen eine Hilflosigkeit sprechend erwähnt das Oberlandesgericht seine mehr als zweijährige Tätigkeit als Schuppenaufsichtsbeamter. Diesen Dienst hat der Kläger, der übrigens mit der linken Hand geläufig zu schreiben gelernt hat, einwandfrei versehen. Seinem geplanten Abbau ist er in seinem Gesuch vom 22. Februar 1924 mit der Begründung entgegengetreten, daß er den Posten eines Aufsichtsbeamten oder Lokomotivdienstleiters noch „voll und ganz“ erfüllen könne.

Das Gesamtbild, das der Berufsrichter vom Kläger gewonnen hat, ist also das eines im wesentlichen noch erwerbsfähigen Mannes, der nur der beim Verlust eines Armes überhaupt unvermeidlichen Unterstützung durch andere bedarf. Es handelt sich dabei aber bloß um einzelne Hilfeleistungen nicht erheblicher Art. Ihre Notwendigkeit ist nicht das, was das Gesetz als Nichtbestehenkönnen ohne fremde Wartung und Pflege bezeichnet. In den wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens kann der Kläger ohne die Hilfe Dritter auskommen.